

K E I N E 3G REGEL FÜR GOTTESDIENSTE !

Aus der Anlage zur Corona-Schutzverordnung NRW:

Für den **Zugang zu Gottesdiensten** bestehen, unabhängig vom Inzidenzwert, **keine Beschränkungen auf ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen.**

[Allerdings sind nach § 5 Abs. 2 CoronaSchVO die örtlichen Behörden befugt, im Einzelfall Beschränkungen des Zugangs zu Versammlungen zur Religionsausübung auf geimpfte, genesene und getestete Personen zu verfügen. In diesen Fällen bedürfte es dann der Durchführung einer Zugangskontrolle zu Gottesdiensten. Lassen Sie uns in diesen Fällen bitte zusätzlich eine Information zukommen.]

Weiterhin gilt der **Mindestabstand von 1,5 m**. Ausgenommen bleiben gemeinsame Hausstände. Bei Kasualien (Beerdigungen, Taufen, Trauungen) und Sondergottesdiensten kann auf den Mindestabstand verzichtet werden, wenn alle Teilnehmenden nachweislich geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel).

Hinsichtlich der **Maskenpflicht** gilt: Die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske besteht im Innenraum. **Keine Maskenpflicht, außer beim gemeinsamen Singen, besteht am festen Sitz- oder Stehplatz, wenn die Mindestabstände eingehalten sind oder alle Teilnehmenden entweder geimpft, genesen oder getestet sind.**

Gesang im Gottesdienst ist zulässig, wenn alle Teilnehmenden dabei mindestens eine medizinische Maske tragen. [Die Maskentragungspflicht beim gemeinsamen Singen entfällt, wenn alle Teilnehmenden geimpft, genesen oder getestet sind, wobei es sich für Getestete um einen PCR-Test handeln muss.]

Die **Erfassung der Kontaktdaten** der Teilnehmenden wird in der Verordnung **nicht mehr genannt und entfällt daher.**